

Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)

Gestützt auf Art. 3 und Art. 30 ¹⁾ des Schulgesetzes ²⁾

von der Regierung erlassen am 17. Juni 1996

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse sowie der Kleinklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse. Geltungsbereich

² ³⁾ Für die Aufnahme in eine private Sekundarschule gilt Artikel 30 des Schulgesetzes sinngemäss.

³ ⁴⁾ Das Departement erlässt Richtlinien für den Übertritt aus einer öffentlichen Volksschule in eine Privatschule und umgekehrt.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

¹ Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungs-gerechte Zuweisung der Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten. Grundsatz

² ⁵⁾ Für die Oberstufenschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss in der Regel am Ende der 1. Sekundarklasse bzw. am Ende der 1. Realklasse.

³ Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 8. Oktober 2001

²⁾ BR 421.000

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Oktober 2004; tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Oktober 2004; tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft

Art. 4

Selektionskriterien für die Zuweisung

¹ Für die Zuweisung von Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend:

1. die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5.- und 6.-Klass- bzw. den Reallehrer, d. h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;
2. die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.

² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

³ Für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial ab.

II. Übertrittsverfahren**Art. 5**

Orientierung der Eltern

¹ Der Klassenlehrer stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse im Rahmen eines Elternabends das Übertrittsverfahren vor.

² An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrer der Real- und Sekundarschule über ihre Schultypen.

³ Zu Beginn der 1. Realklasse orientiert der Reallehrer die Eltern über das Übertrittsverfahren aus der Realschule.

Art. 6

Elterngespräch und Elternberatung

¹ Der Klassenlehrer bespricht im 2. Semester der 5. Klasse mit allen Eltern seiner Schüler in einem Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung im Leistungs-, Lern-, Arbeits- und Sozialbereich im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung.

² Bei Bedarf lädt der Klassenlehrer die Eltern während der 5. und 6. Klasse zu weiteren Gesprächen ein.

³ Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden.

Art. 7

Orientierung über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid

¹ Gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse lädt der Klassenlehrer die Eltern zu einem Einzelgespräch ein. Nach erfolgtem Gespräch orientiert er die Eltern schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.

² Der Reallehrer informiert im 1. Quartal die Eltern an einem gemeinsamen Elternabend über das Übertrittsverfahren. Eltern, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich bis zum 30. November.

³ Der Reallehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters die Eltern der angemeldeten Schüler und die Eltern jener Schüler, die nach seiner Beurtei-

lung in die Sekundarschule übertreten sollten, in einem Einzelgespräch über die Schulsituation und die voraussichtliche Zuweisung zur Sekundarschule am Ende der 1. Realklasse. Die Eltern können bei dieser Gelegenheit oder bis spätestens 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung vom Reallehrer einen schriftlichen Zuweisungsentscheid verlangen.

Art. 8

¹ 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt der Klassenlehrer seinen definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Artikel 9 dieser Verordnung den Eltern der Primarschüler sowie allen betroffenen Schulräten und dem zuständigen Schulinspektor schriftlich mit. Schüler, welche in eine Volksschul-Oberstufe mit Niveaus übertreten, werden vom Klassenlehrer einem bestimmten Schultypus zugewiesen und bezüglich Niveaufächer für den Eintritt in ein bestimmtes Niveau empfohlen. Einzelheiten regelt das Departement in entsprechenden Richtlinien.

Mitteilung und
Termin des
Zuweisungs-
entscheides

² In gleicher Weise orientiert der Reallehrer die Eltern jener Realschüler, für die eine schriftliche Zuweisung verlangt wurde oder die nach seiner Beurteilung unbedingt in die Sekundarschule übertreten sollten.

³ Zur Koordination setzt der Schulinspektor unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelung und in Absprache mit den anderen Schulinspektoren einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

Art. 9

¹ Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid des Klassenlehrers nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.

Anmeldung zur
Einsprachebeur-
teilung

² Die Anmeldeunterlagen sind den Eltern zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zuzustellen.

Art. 10

¹ Die Einsprachebeurteilung findet in der Regel 3 Wochen nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.

Termin,
Organisation und
Durchführung der
Einsprache-
beurteilung

² Die Einsprachebeurteilung wird inhaltlich von einer kantonalen Kommission vorbereitet und regional von je einer Zuweisungskommission durchgeführt. Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Primarschule, der Real- und Sekundarschule zusammen.

³ Der zuständige Schulinspektor schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Schulräten und Lehrern dem Erziehungs-, Kultur- und Umwelt-

¹) Fassung gemäss RB vom 5. Oktober 2004; tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft

schutzdepartement die Mitglieder der Kommissionen zur Ernennung vor. Jede regionale Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Der Schulinspektor ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.

⁵ Er veranlasst die Orientierung aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schullehrer über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.

⁶ Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement regelt die Entschädigung der Kommissionen.

Art. 11

Ziel und Umfang der Einsprachebeurteilung

¹ Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige Beurteilung des Schülers.

² Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschüler auf:

1. einem Beurteilungsgespräch;
2. ¹⁾ einer Prüfung in der Muttersprache sowie einer Prüfung in Mathematik; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen und für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich einer Prüfung in Deutsch.

³ Die Aufgaben für die Prüfungen in Sprache und Mathematik werden für Primarschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse entnommen.

⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden von je einem Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe ausgewertet.

⁵ Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Prüfungen ist je ein Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

Art. 12

Entscheid der Zuweisungskommission

¹ Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn sie die Anforderungen der Prüfungen in Mathematik und Sprache erfüllen. Es gilt folgende Bewertung:

1. ²⁾ für Primarschüler aus deutsch- und italienischsprachigen Schulen sowie für Realschüler aus deutschsprachigen Schulen der Durchschnitt der Teilprüfungen in der Muttersprache sowie der Teilprüfungen in Mathematik, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss;
2. ³⁾ für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen sowie für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen der Durch-

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Mai 2003

²⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Mai 2003

³⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Mai 2003

schnitt der Teilprüfungen in der Muttersprache, der Teilprüfungen in Deutsch sowie der doppelt gerechnete Durchschnitt der Teilprüfungen in Mathematik, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss.

3. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuweisungskommission aufgrund des Beurteilungsgesprächs.

² Für Realschüler gelten die gleichen Bestimmungen.

³ Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

⁴ Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse.

Art. 13

¹ Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientieren die Sekundarlehrer im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung die Eltern über die Durchlässigkeit.

Durchlässigkeit
Sekundar-/Realschule

² Bei Bedarf, namentlich bei gefährdeter Promotion, laden sie die Eltern zu weiteren Einzelgesprächen ein und orientieren diese über die Schulsituation ihrer Kinder.

³ Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden. Der Beizug des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers ist möglich.

⁴ Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Sekundarschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Sekundarlehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primar- bzw. Reallehrer und den betroffenen Schulräten in die 1. bzw. 2. Klasse der Realschule übertreten.

⁵ Schüler, die am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule nicht promoviert werden, werden von den unterrichtenden Sekundarlehrern nach Anhören der Eltern der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.

⁶ ¹⁾ Bei gefährdeter Promotion sind die Eltern 12 Wochen vor Schuljahresende schriftlich zu orientieren.

⁷ ²⁾ Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 20 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

⁸ ³⁾ Niveau- und Stufenwechsel innerhalb der verschiedenen kooperativen Modelle der Volksschul-Oberstufe, die den Trägerschaften zur Wahl angeboten werden, regelt das Departement in entsprechenden Richtlinien.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. November 2001

²⁾ Fassung gemäss RB vom 8. Oktober 2001

³⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

- Art. 14**
 Durchlässigkeit Real-/Sekundarschule
 Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Realschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Reallehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer sowie den betroffenen Schulräten in die 1. Sekundarklasse übertreten.
- Art. 15**
 Rückmeldungs-gespräch
 Gegen Ende des 1. Semesters laden die unterrichtenden Real- und Sekundarlehrer die letztjährigen Klassenlehrer ihrer Schüler zu einem Rückmeldungsgespräch ein.
- Art. 16**¹⁾
 Weiterzug
 Der Weiterzug richtet sich nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

III. Besondere Bestimmungen

- Art. 17**
 Nachträgliche Einsprachebeurteilung
 Für Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt der zuständige Schulinspektor auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.
- Art. 18**²⁾
 Übertritt aus Kleinklassen
¹ Für Schüler der 5. und 6. Kleinklasse der Primarschulstufe sowie für Schüler der 1. Kleinklasse der Volksschul-Oberstufe gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Primarschüler beziehungsweise für Schüler der 1. Klasse der Volksschul-Oberstufe. Die Bestimmungen der Verordnung zur Organisation von Kleinklassen bleiben vorbehalten.
² ... ³⁾
- Art. 19**
 Zuzüger aus anderen Kantonen und dem Ausland
¹ Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5026; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. Oktober 2004; tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 5. Oktober 2004; tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft

Sekundarschule zugelassen worden wären oder eine solche bereits besuchen.

² Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Probezeit anordnen.

Art. 20

¹ ¹⁾ Schüler aus ausserkantonalen Privatschulen, die in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen.

Übertritt in die öffentliche Sekundarschule von Schülern aus Privatschulen, Weiterzug

² Will ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertreten, so ordnet der Schulinspektor eine Aufnahmeprüfung und/oder eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Schulinspektor auf Antrag der prüfenden und unterrichtenden Lehrer.

³ ²⁾ Der Weiterzug richtet sich nach dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Art. 20a ³⁾

¹ Für die Zuweisung von Schülern, welche von einer Bündner Mittelschule in die Volksschul-Oberstufe übertreten, ist der Schulrat zuständig.

Übertritt aus Bündner Mittelschulen

² Einzelheiten regelt das Departement in entsprechenden Richtlinien.

Art. 21

Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Fremdsprachige Schüler

Art. 22

Bei der Einsprachebeurteilung eines eigenen Schülers haben Mitglieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

Ausstand bei der Einsprachebeurteilung

Art. 23

¹ Gibt ein Primar- oder Reallehrer seine Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so stellt er dem Nachfolger für jeden Schüler einen schriftlichen Bericht aus.

Lehrerwechsel

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5027; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 5. Oktober 2004; tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft

² Jeder Lehrer sorgt dafür, dass im Falle eines unerwarteten Lehrerwechsels das Übertrittsverfahren geordnet zu Ende geführt werden kann.

Art. 24

Klassenwechsel

Wechselt ein Schüler die Klasse, so stellt der bisherige Lehrer dem neuen Lehrer einen schriftlichen Bericht zu.

IV. Schlussbestimmung**Art. 25**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 8. Januar 1991. ¹⁾

¹⁾ AGS 1991, 2435 und AGS 1992, 2692